



Synopse zur Satzungsänderung

Alte Fassung 2022 ↔ geänderte Fassung 2026

Präsentations- und Informationsunterlage für die Jahreshauptversammlung

Verein	run & bike Kelheim e. V.
Vergleichsgrundlage	Satzung, Stand 28.01.2022
Neue Fassung	Geänderte Fassung, Stand 09.07.2026; vorgesehenes Inkrafttreten nach Eintragung
Hinweis	Die Synopse fasst die wesentlichen Änderungen verständlich zusammen. Für die Abstimmung ist der vollständige Satzungstext maßgeblich.

Erstellt für die Mitgliederversammlung 2026

1. Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

Die Neufassung modernisiert und ordnet die bisherige Satzung neu. Viele bewährte Regelungen bleiben erhalten; zugleich werden Zuständigkeiten, Wahlverfahren, Vergütung, Datenschutz und Haftung klarer geregelt.

1	Vorstand flexibler besetzbar: Statt zwingend drei Vorsitzenden sind künftig bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende möglich.
2	Finanzielle Handlungsgrenze erhöht: Zustimmung der Mitgliederversammlung künftig erst bei Geschäften über 4.000 Euro; bei Dauerschuldverhältnissen zählt der Jahreswert.
3	Klare Vorstandsarbeit: Neue Regeln zu Beschlussfähigkeit, Einberufung, Mehrheiten und Eilbeschlüssen.
4	Mitgliedschaft präzisiert: Streichung bei Beitragsrückstand, zusätzliche Ausschlussgründe und automatisches Ende von Vereinsämtern bei Beendigung der Mitgliedschaft.
5	Werte und Schutzkonzept verankert: Demokratie, Toleranz, Neutralität, Nichtdiskriminierung sowie Kinder- und Jugendschutz werden ausdrücklich festgeschrieben.
6	Wahlen besser geregelt: Versammlungsleitung, geheime Abstimmung, Einzelwahl, Stichwahl und Losentscheid sind nun eindeutig beschrieben.
7	Kassenprüfung aufgewertet: Eigener Paragraf mit Prüfungsumfang, Unabhängigkeit und Vertretungsregelung.
8	Neue Finanzierungsoption: Eine Umlage bis maximal zum Fünffachen eines Jahresbeitrags kann bei begründetem Finanzbedarf beschlossen werden.
9	Datenschutz und Haftung ergänzt: Datenschutzordnung sowie Haftungsbegrenzungen für Ehrenamtliche und den Verein werden neu aufgenommen.
10	Auflösung vereinfacht: Das bisherige Anwesenheitsquorum von vier Fünfteln entfällt; die Dreiviertelmehrheit bleibt bestehen.

Unverändert im Kern bleiben insbesondere: Name und Sitz, Gemeinnützigkeit, zweijährige Amtsperioden, Einzelvertretungsbefugnis des Vorstands, Formate der Mitgliederversammlung, Stimmrecht ab 14 Jahren, Dreiviertelmehrheit für Satzungsänderungen sowie Vermögensbindung bei Auflösung.

2. Detaillierte Synopse Alt – Neu – Bedeutung

Die folgende Tabelle stellt die wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Änderungen gegenüber. Reine sprachliche Bereinigungen und redaktionelle Ummummerierungen werden nur dort erwähnt, wo sie für das Verständnis relevant sind.

Zuordnung / Thema	Bisherige Fassung	Geänderte Fassung	Bedeutung für den Verein
Alt § 1 und § 10 → Neu § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	• Name und Sitz in § 1 geregelt. • Geschäftsjahr separat in § 10: Kalenderjahr.	• Alle drei Punkte werden in einem Paragraphen zusammengeführt. • Inhaltlich bleiben Name, Sitz und Kalenderjahr unverändert.	Redaktionelle Straffung; keine praktische Änderung.
Alt § 2 → Neu § 2 Mitgliedschaft im BLSV	• Mitgliedschaft des Vereins im Bayerischen Landes-Sportverband und Anerkennung seiner Satzung und Ordnungen.	• Zusätzlich wird klargestellt, dass die Vereinsmitgliedschaft auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV und zum jeweiligen Sportfachverband vermittelt.	Transparenz über die verbandliche Einbindung der Mitglieder.
Alt § 3 → Neu §§ 3–5 Gemeinnützigkeit – neue Struktur	• Gemeinnützigkeit, Vereinszweck, Vereinstätigkeit, Neutralität und Vergütung waren in einem sehr langen Paragraphen zusammengefasst. • Verweis auf „Abgabenordnung 1977“.	• Aufteilung in drei übersichtliche Regelungsbereiche: § 3 Gemeinnützigkeit, § 4 Vereinstätigkeit/Grundsätze und § 5 Vergütung. • Zeitgemäßer Verweis auf die Abgabenordnung ohne Jahreszusatz.	Bessere Lesbarkeit und klarere Zuordnung; der Kern der Gemeinnützigkeit bleibt erhalten.
Neu § 4 Sportarten und Vereinsgrundsätze	• Vereinszweck allgemein als Förderung des Sports; politische und konfessionelle Neutralität knapp erwähnt.	• Aktuelle Sportarten ausdrücklich genannt: Triathlon, Schwimmen, Leichtathletik und Radsport. • Ausdrückliches Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, zu Toleranz und parteipolitischer Neutralität. • Klare Abgrenzung von demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen. • Nichtdiskriminierung und sportliche Heimat unabhängig von persönlichen Merkmalen. • Umfassender Kinder- und Jugendschutz wird als Vereinsgrundsatz verankert.	Wertebasis und Schutzauftrag des Vereins werden verbindlich und sichtbar festgeschrieben.
Alt § 3 → Neu § 5 Vergütung und Aufwendersatz	• Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. • Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung.	• Grundsatz der Ehrenamtlichkeit gilt für alle Vereins- und Organämter. • Mitgliederversammlung kann entgeltliche Tätigkeit, Vertragsinhalte und Vertragsende beschließen. • Vorstand darf Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragen. • Aufwendersatz nach § 670 BGB mit Dreimonatsfrist und Belegpflicht. • Pauschalen und Pauschalsätze können durch die Mitgliederversammlung begrenzt werden.	Deutlich umfassendere und rechtssichere Grundlage für Vergütung, Erstattung und Beauftragung.

Zuordnung / Thema	Bisherige Fassung	Geänderte Fassung	Bedeutung für den Verein
Alt § 4 → Neu § 6 Abs. 1–4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	• Ende durch Austritt, Ausschluss oder Tod. • Austritt jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres. • Beitragsrückstand war ein Ausschlussgrund.	• Zusätzliches Beendigungsmodell „Streichung“ bei Beitragsrückstand. • Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch ausgeübte Vereinsämter. • Austritt mit Frist von einem Monat zum Jahresende. • Streichung durch den Vorstand nach Mahnung mit Zweiwochenfrist und Hinweis auf die Streichung.	Beitragsfälle können einfacher administrativ bereinigt werden; Austrittsfrist und Folgen für Ämter sind eindeutig.
Alt § 4 → Neu § 6 Abs. 5–6 Ausschlussgründe und Zuständigkeit	• Ausschluss bei erheblichem Verstoß gegen den Vereinszweck, groben wiederholten Satzungsverstößen oder längerem Beitragsrückstand. • Grundsätzlich entscheidet der Vereinsausschuss.	• Erweiterte Gründe: Verstöße gegen Ordnungen, Interessen, Beschlüsse und Anordnungen; unehrenhaftes Verhalten; Verlust der Amtsfähigkeit; Verstöße gegen Demokratie-, Toleranz-, Gleichbehandlungs- und Jugendschutzgrundsätze. • Bei Organmitgliedern entscheidet das für die Bestellung zuständige Organ. • Ist die Mitgliederversammlung bereits erstinstanzlich zuständig, entfällt eine zweite vereinsinterne Prüfung durch dieselbe Versammlung.	Mehr Handlungssicherheit bei vereinsschädigendem Verhalten und klare Zuständigkeiten bei Amtsträgern.
Alt § 4 → Neu § 6 Abs. 7–8 Vereinsstrafen	• Verweis, Geldbuße bis 50 Euro und Sperre bis zu einem Jahr.	• Zusätzlich möglich: Betretungs- und Benutzungsverbot bis zu einem Jahr für vereinseigene oder vom Verein betriebene Anlagen und Gebäude. • Zustellung weiterhin per eingeschriebenem Brief.	Praktische Schutzmaßnahme für Trainings- und Veranstaltungsorte.
Alt § 5 → Neu § 7 Vereinsorgane	• Als Vereinsorgane waren nur Vorstand und Vereinsausschuss genannt.	• Die Mitgliederversammlung wird ausdrücklich als drittes Vereinsorgan aufgenommen.	Systematisch vollständig; entspricht ihrer zentralen Entscheidungsfunktion.
Alt § 6 → Neu § 8 Abs. 1–3 Zusammensetzung des Vorstands	• Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer. • Amtszeit zwei Jahre; Wiederwahl nicht ausdrücklich erwähnt.	• Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer. • Wiederwahl wird ausdrücklich zugelassen. • Einzelvertretungsbefugnis und Nachbesetzung durch den Vereinsausschuss bleiben bestehen.	Der Verein bleibt handlungsfähig, auch wenn nicht alle drei Vorsitzendenposten besetzt werden können.
Alt § 6 → Neu § 8 Abs. 4 Finanzielle Zustimmungsgrenze	• Mitgliederversammlung musste Geschäften über 2.000 Euro sowie Grundstücksgeschäften zustimmen.	• Grenze wird auf mehr als 4.000 Euro angehoben. • Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Jahresgeschäftswert maßgeblich. • Grundstücksgeschäfte bleiben zustimmungspflichtig.	Mehr operativer Spielraum für den Vorstand bei zugleich klarer Kontrolle größerer Verpflichtungen.

Zuordnung / Thema	Bisherige Fassung	Geänderte Fassung	Bedeutung für den Verein
Neu § 8 Abs. 5 Beschlussfassung im Vorstand	Keine detaillierten Regeln in der Satzung; Verweis auf eine Geschäftsordnung.	- Beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder – unabhängig von unbesetzten Ämtern. - Einladungsfrist grundsätzlich eine Woche; schriftlich, per E-Mail oder mündlich. - Einfache Mehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. - Eilbeschlüsse schriftlich oder fernmündlich möglich, wenn alle dem Verfahren zustimmen; Dokumentationspflicht.	Klare, praxistaugliche Regeln für die laufende Vorstandsarbeit.
Alt § 7 → Neu § 9 Vereinsausschuss	- Mitglieder: Vorstand, Abteilungsleiter und Vorsitzender der Vereinsjugendleitung. - Keine ausdrückliche Amtszeitregel für alle Ausschussmitglieder.	- Jugendsprecher tritt an die Stelle des Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung. - Ausschussmitglieder werden grundsätzlich für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. - Regeln zur Beschlussfassung des Vorstands gelten entsprechend.	Zeitgemäße Jugendvertretung und einheitliche Wahl- und Beschlussregeln.
Alt § 8 → Neu § 10 Abs. 1–6 Form und Einladung der Mitgliederversammlung	- Präsenz-, Online-, Video-/Telefon- und Hybridform sowie schriftliches Umlaufverfahren bereits vorgesehen. - Einladung grundsätzlich per E-Mail und über die Website zwei Wochen vorher.	- Diese flexiblen Versammlungs- und Abstimmungsformen werden weitgehend unverändert übernommen. - Neu: Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet ist. - Begrifflich wird die Wahl der „Vereinsausschussbeiräte“ zur Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses korrigiert.	Bewährte digitale Möglichkeiten bleiben; Zugang und Zustellung werden rechtssicherer formuliert.
Neu § 10 Abs. 7–12 Stimmrecht, Leitung und Wahlverfahren	Stimmrecht ab 14, Wählbarkeit ab 18; sonst keine detaillierten Wahlregeln.	- Jugendsprecher kann bereits ab 16 gewählt werden; bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nötig. - Versammlungsleitung durch einen Vorsitzenden, ersatzweise Wahl eines Leiters. - Geheime Abstimmung, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt. - Grundsatz der Einzelwahl; einfache Mehrheit; Stichwahl bei mehreren Kandidaten; Losentscheid bei weiterem Gleichstand.	Transparente und vorhersehbare Abläufe bei Wahlen und Abstimmungen.
Alt § 8 → Neu § 11 Kassenprüfung	Zweiköpfiger Prüfungsausschuss für zwei Jahre; Bericht an die Mitgliederversammlung.	- Eigener Paragraf mit Prüfung aller Kassengeschäfte einschließlich Untergliederungen. - Anspruch auf alle relevanten Unterlagen und Informationen. - Scheidet ein Prüfer aus, prüft der verbleibende bis zum Ende der Wahlperiode. - Kassenprüfer müssen Mitglieder sein und dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. - Sonderprüfungen sind möglich.	Unabhängigkeit, Umfang und Kontinuität der Finanzkontrolle werden gestärkt.

Zuordnung / Thema	Bisherige Fassung	Geänderte Fassung	Bedeutung für den Verein
Alt § 9 → Neu § 12 Abteilungen und Abteilungsleiter	Abteilungen konnten mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden; kein eigenes Vermögen.	- Zusätzlich: Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. - Nachbesetzungsregeln des Vorstands gelten entsprechend.	Demokratische Legitimation und klare Amtszeiten der Abteilungsleitungen.
Alt § 11 → Neu § 13 Beiträge, Umlagen und Mitwirkungspflichten	Pflicht zu Aufnahmegebühr und Beitrag; Höhe und Fälligkeit durch Mitgliederversammlung.	- Bei begründetem Finanzbedarf kann die Mitgliederversammlung eine Umlage bis maximal zum Fünffachen eines Jahresbeitrags beschließen. - Bei unterjährigem Eintritt wird der volle Beitrag berechnet. - Mitglieder müssen Änderungen von Bankverbindung und Anschrift mitteilen. - Die bisherige Erklärung zur Krankenversicherung bei Beitritt bleibt erhalten.	Zusätzliche Finanzierungsreserve und klarere administrative Pflichten. Die Umlage ist nur durch Mitgliederbeschluss möglich.
Alt § 12 → Neu § 14 Ordnungen und Datenschutz	Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung konnten beschlossen werden.	Zusätzlich muss der Vereinsausschuss eine Datenschutzordnung beschließen, die die Verarbeitung personenbezogener Mitgliederdaten umfassend regelt.	Datenschutz erhält eine ausdrückliche satzungsrechtliche Grundlage.
Neu § 15 Haftung	Keine besondere Haftungsregel in der Satzung.	- Ehrenamtliche und Organ-/Amtsträger haften gegenüber Verein und Mitgliedern grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit ihre Vergütung innerhalb der steuerlichen Grenzen liegt. - Der Verein haftet im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Sport-, Veranstaltungs- oder Anlagenschäden, soweit kein Versicherungsschutz besteht.	Stärkung und Schutz des Ehrenamts; klarere Risikoverteilung.
Alt § 13 → Neu § 16 Auflösung des Vereins	- Vierwöchige Einladungsfrist. - Vier Fünftel aller Mitglieder mussten anwesend sein. - Bei Nichterreichen war binnen 14 Tagen eine zweite, unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähige Versammlung einzuberufen. - Dreiviertelmehrheit erforderlich.	- Vierwöchige Einladungsfrist und Dreiviertelmehrheit bleiben. - Das Anwesenheitsquorum von vier Fünfteln und das zweistufige Ersatzverfahren entfallen. - Liquidation, Vermögensbindung und Anzeige beim Finanzamt bleiben inhaltlich bestehen.	Eine Auflösungsentscheidung wird organisatorisch möglich, ohne dass nahezu alle Mitglieder anwesend sein müssen; die hohe Mehrheit bleibt Schwellenwert.
Alt § 14 → Neu § 17 Inkrafttreten	Beschlussdatum 12.07.2021; Inkrafttreten mit Eintragung.	Vorgesehenes Beschlussdatum 24.07.2026; Inkrafttreten weiterhin mit Eintragung im Vereinsregister.	Formale Aktualisierung für die neue Satzungsfassung.

3. Paragraphen-Zuordnung Alt zu Neu

Durch die Neuordnung steigt die Zahl der Paragraphen von 14 auf 17. Die folgende Übersicht hilft beim Auffinden der bisherigen Regelungen.

Bisher	Künftig	Regelungsinhalt
Alt § 1	Neu § 1 Abs. 1–2	Name und Sitz
Alt § 10	Neu § 1 Abs. 3	Geschäftsjahr
Alt § 2	Neu § 2	Mitgliedschaft im BLSV
Alt § 3	Neu §§ 3–5	Gemeinnützigkeit, Vereinstätigkeit/Grundsätze, Vergütung
Alt § 4	Neu § 6	Mitgliedschaft, Ausschluss und Vereinsstrafen
Alt § 5	Neu § 7	Vereinsorgane
Alt § 6	Neu § 8	Vorstand
Alt § 7	Neu § 9	Vereinsausschuss
Alt § 8	Neu §§ 10–11	Mitgliederversammlung und Kassenprüfung
Alt § 9	Neu § 12	Abteilungen
Alt § 11	Neu § 13	Beitragspflichten
Alt § 12	Neu § 14	Ordnungen und Datenschutz
—	Neu § 15	Haftung – neu aufgenommen
Alt § 13	Neu § 16	Auflösung des Vereins
Alt § 14	Neu § 17	Inkrafttreten